



Ausnahmegenehmigungen für Nachtarbeiten

Beim Immissionsschutz des Kreises Lippe können Sie

- Nachtarbeitsgenehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 ImSchG und
- Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV,

die im Zusammenhang mit Nachtarbeitsgenehmigungen stehen beantragen.

Bitte prüfen Sie, ob zusätzlich zum Antrag auf Nachtarbeit ein Antrag gemäß der 32. BImSchV (siehe III. dieses Merkblattes) erforderlich ist!

Um Ihren Antrag zeitnah bearbeiten zu können, bitten wir Sie, die Gründe der Antragstellung leicht nachvollziehbar und plausibel darzustellen.

Senden Sie den Antrag bitte an folgende Adresse:

Kreis Lippe
FG 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

E-Mail: immissionsschutz@kreis-lippe.de

Allgemeine Hinweise zu der Antragstellung

Stellen Sie den Antrag rechtzeitig. In Abhängigkeit von der Dauer der Baumaßnahme und dem Ausmaß der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. Bei Großbaustellen sind in der Regel zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs- und Staubprognosen erforderlich, deren Umfang mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen ist.

Sofern mehrere Gewerke in einer Nacht erstellt werden sollen, stimmen Sie sich bitte untereinander ab und stellen nur einen Antrag.

Sollte sich die Baustelle/Anlage über den Dienstbezirk unseres Amtes hinaus erstrecken, weisen Sie bitte in Ihrem Antrag darauf hin.



Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz- Nachtarbeit

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind im Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. Danach sind gemäß § 9 LImSchG in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausgenommen davon sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes. "Notstand" ist im Sinne des § 9 LImSchG i. Verb. mit VV zum LImSchG definiert.

Der Fachbereich Immissionsschutz des Kreises Lippe kann, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Typische Beispiele für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sind wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der privaten oder öffentlichen Verkehrseinrichtungen.

Durch rechtzeitige Antragstellung und durch Beifügen der erforderlichen Unterlagen, welche die Notwendigkeit (zwingende Gründe) und den Umfang der Nachtarbeit belegen, tragen Sie zu einer schnellen und in Ihrem Sinne erfolgreichen Antragsbearbeitung bei.

Angaben zur Baustelle / Nachtarbeit

Geben Sie bitte den direkten Ansprechpartner bzw. die Aufsicht führende und weisungsberechtigte Person auf der Baustelle an. Unter der angegebenen Rufnummer muss der Ansprechpartner in der Nacht jederzeit erreichbar sein.

Geben Sie bitte den Ort/Gemeinde, Straße, Hausnummer an. Bei einigen Baustellen ist es hilfreich, z. B. die Streckennummer oder km-Angaben mit Fahrtrichtung, zu nennen.

Die Gebietsausweisung für Ihren Baustellen-/ Anlagenbereich können Sie bei der örtlich zuständigen Gemeinde- / Stadtverwaltung erfragen. Insbesondere für die nächste Wohnbebauung ist diese Angabe von Bedeutung.

Geben Sie bitte die genauen Tage/Nächte an, für die die Nachtarbeitsgenehmigung beantragt wird.

Beschreiben Sie bitte genau die Tätigkeiten, für die Sie eine Ausnahme beantragen, also alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Geben Sie



bitte auch an, wenn die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern. Vergessen Sie bitte nicht, dass z. B. auch vorbereitende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Baustelle geeignet sein können, die Nachtruhe zu stören. Beschreiben Sie auch ggf. eine zeitliche Nutzung der einzelnen Maschinen oder deren Betriebszeit innerhalb der Nacht.

Alle Gründe sind aufzuführen und nachzuweisen, die für die Nachtarbeit maßgeblich sind.

Geben Sie bitte an, warum nicht durch Einsatz technischer oder organisatorischer Maßnahmen die Arbeiten tagsüber durchgeführt werden können. (Bei Betonierarbeiten kann beispielsweise durch Einsatz von Zusätzen, die das Abbinden beschleunigen oder verzögern, Nachtarbeit überflüssig sein). Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot!

Es sind alle Maschinen aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen. Bitte geben sie die Schalleistungspegel (Lärmwerte) der Maschinen an. Diese finden Sie in der Regel in ihren technischen Unterlagen. Grundsätzlich müssen alle eingesetzten Baumaschinen den geltenden Vorschriften entsprechen. In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass ein schalltechnisches Gutachten notwendig ist.

Im Rahmen der Nachtarbeit müssen Sie alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergreifen (z.B. Schallschutzschirme oder -vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt mit Verbrennungsmotor angetriebene Arbeitsmaschinen, Vibrationsrammen statt schlagende Rammen). Eine Möglichkeit, die Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung in Hotels.

Der Lageplan dient der Orientierung. Daher muss aus diesem Plan der Einwirkungsbereich der Maßnahme ersichtlich sein. Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan die nächstgelegenen Wohnungen. Dabei sind u. a. auch betriebsgebundene Wohnungen (z.B. Hausmeisterwohnungen) innerhalb von Gewerbebetrieben einzuzeichnen.

Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen hat es sich bewährt, eine genaue Darstellung der gesamten Maßnahmen anzufertigen, also auch die Arbeitsschritte, die in der Tagzeit durchgeführt werden.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV

Soll in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsanlagen, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für



die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig im Freien mit Geräten und Maschinen des Anhangs gearbeitet werden, ist parallel zu der Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 2 LIm-SchG eine Ausnahme gem. § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - mit zu beantragen.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist grundsätzlich nicht erforderlich bei Baustellen an Straßen- und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung z.B. Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten) und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes.

Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in den oben aufgeführten Gebieten werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr nur betrieben werden, wenn sie das gemeinschaftliche Umweltzeichen haben.

Fällt die geplante Baumaßnahme unter die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV wird vom Kreis Lippe, Fachgebiet Immissionsschutz, zusätzlich geprüft, ob neben der Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV erteilt werden kann.

Die Angaben zur Baustelle sind entsprechend den Erläuterungen unter II. zu machen.

Hinweise

Zusätzlich zu den Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs.2 der 32. BImSchV und § 9 Abs. 2 LImSchG müssen gegebenenfalls weitere Ausnahmegenehmigungen zum Schutz von Sonn- und Feiertagen bei den zuständigen Behörden beantragt werden, z.B.

- Ausnahmen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)
- Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArBZG)
- Ausnahmen von Fahrverboten

Hinweis: Für die Genehmigungen von Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz ist das Arbeitsschutzamt am Sitz des Unternehmens (in NRW: Bezirksregierung-Arbeitsschutzverwaltung) zuständig.

